

Beschlussvorlage	5969/2020	AWB Herr Stoll
Grundsatzbeschluss zur Einführung der wiederkehrenden Beiträge für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (wkB Abwasser)		
Beratungsfolge	Werkausschuss AWB	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Werkausschuss beschließt, die grundsätzliche Einführung der wiederkehrenden Beiträge für die öffentliche Abwasserbeseitigung (wkB Abwasser) mit Wirkung zum 01.01.2022.

Die Abwasser-Entgelte sollen jedes Jahr als Ergebnis der Nachkalkulation der Entgelte durch den Stadtrat festgesetzt werden. Dabei sollen keine Mehreinnahmen über das zulässige Betriebsergebnis inkl. einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals hinaus erzielt werden.

Ferner wird unter Beachtung der vorgenannten Prämisse beschlossen, dass sich die Verhältnisse Benutzungsgebühren und wiederkehrende Beiträge als Kompromiss gemäß Szenario II wie folgt zusammensetzen sollen:

- Schmutzwasserbeseitigung 90 % Gebühr und 10 % wkB
- Niederschlagswasserbeseitigung 70 % Gebühr und 30 % wkB

Die damit einhergehende neue Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen (Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung) wird im laufenden Wirtschaftsjahr 2021 erstellt und den zuständigen Gremien zur finalen Beschlussfassung sodann vorgelegt.

Gremium	Ja	Nein	Enthaltung	wie Vorlage	TOP
Werkausschuss AWB					

Sachverhalt:

Mit der Einführung der wiederkehrenden Beiträge (wkB) nach § 7 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) wurde erstmals 1977 die Möglichkeit zur Umverteilung der Finanzierung der laufenden Kosten der Abwasserbeseitigung ermöglicht. Von dieser Regelung haben im Landkreis Mayen-Koblenz 9 von 10 Gemeinden und Städte Gebrauch gemacht; die Stadt Mayen bis dato nicht.

Für die ordnungsmäßige Abwasserbeseitigung entstehen hohe laufende Kosten, welche bislang nur über Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung (SW) und über Gebühren der Niederschlagswasserbeseitigung (NW) finanziert werden. Die Gebühr SW leitet sich aus dem Wasserverbrauch pro m³ ab. Die Gebühr NW leitet sich aus der bebauten, befestigten und einleitenden Grundfläche pro m² ab. Bei einer – Stand heute gegebenen – reinen Gebührenverteilung werden ausschließlich diejenigen Verbraucher belastet, welche tatsächlich die Abwasserbeseitigung in Anspruch nehmen.

Das Abwassersystem steht jedoch nicht nur den tatsächlichen Verbrauchern, sondern allen Bevorteilten zur Verfügung. Zu den Bevorteilten zählen auch die Eigentümer von unbebauten bzw. nicht einleitenden Grundstücken, für die das Abwassersystem vorgehalten wird. Aus einer konsequenten Anwendung des Verursacherprinzips resultiert, dass die Kosten sowohl

auf die Verbraucher als auch auf die Bevorteilten umgelegt werden sollten. Mit dem wkB Abwasser werden die Bevorteilten ebenso belastet, da ihnen durch die Möglichkeit einer Inanspruchnahme ein Vorteil entsteht. Beiträge und Gebühren können nebeneinander erhoben werden und führen im Ergebnis zu einer Erweiterung der Entgeltpflichtigen sowie einer verursachungsgerechteren Verteilung der laufenden Kosten der Abwasserbeseitigung. Als Folge der Solidargemeinschaft verringern sich für die Verbraucher die Benutzungsgebühren. Die Einführung der wkB Abwasser wird sich nicht nur auf die Grundstückseigentümer, sondern auf die Mehrzahl der Mayener Bürger auswirken, da die laufenden Entgelte über die Nebenkosten umlegbar sind.

Nachdem der Stadtrat am 28.01.2015 (Vorlage Nr. 3941/2014) beschlossen hatte, die Einführung des wkB Abwasser vorzubereiten, wurden zwischenzeitlich die für die Umsetzung notwendigen Daten intensiv zusammengetragen. Für den sachlichen Austausch von Informationen trat unter Beteiligung der einzelnen Fraktionen ein Arbeitskreis zur Einführung der wkB Abwasser zusammen. Der Arbeitskreis konnte im Ergebnis mehrheitlich Empfehlungen bezüglich folgender Parameter aussprechen:

- Maßstab SW: Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse
- Maßstab NW: Mögliche Abflussfläche
- Vollgeschosszuschlag in Höhe von 10 % pro Vollgeschoss und
- Tiefenbegrenzung auf 40 m

Die Einführung der wiederkehrenden Beiträge der leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung schafft einen neuen konstanten und verbrauchsunabhängigen Faktor. Zu betonen ist, dass durch die Einführung keine Mehreinnahmen über das zulässige Betriebsergebnis hinaus akquiriert werden sollen, da das Prinzip des Kostendeckungsgrundsatzes fortbesteht.

Unter ergänzender Beachtung der Regelungen in Bezug einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals [§ 85 Abs. 3 Satz 2 u. 3 Gemeindeordnung RP (GemO), § 8 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz RP (KAG) und § 11 Abs. 6 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO)] werden folgend zwei Szenarien der detaillierten Verteilung vorgestellt. Dabei beruhen die Verteilungsergebnisse auf der aktuellsten Nachkalkulation der Entgelte aus 2019 unter grundsätzlicher Einbeziehung der marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals (EKZ). Die u. a. Entgelte der Szenarien I und II sind als Schätzwerte anzusehen:

Szenario	Schmutzwasser (SW)		Niederschlagswasser (NW)	
	Verteilung % SW a) Gebühr b) wkB	Verteilung € SW a) Gebühr b) wkB	Verteilung % NW a) Gebühr b) wkB	Verteilung € NW a) Gebühr b) wkB
IST (2021/2020)	a) 100 % b) 0 %	a) 2,41 € b) 0,00 €	a) 100 % b) 0 %	a) 0,64 € (seit 2021), 0,70 € (bis 2020) b) 0,00 €
SOLL Geb. Nach- kalkulation	a) 100 % b) 0 %	a) 2,39 € b) 0,00 €	a) 100 % b) 0 %	a) 0,79 € b) 0,00 €
I	a) ca. 40 % b) ca. 60 %	a) ca. 0,87 € b) ca. 0,22 €	a) ca. 30 % b) ca. 70 %	a) ca. 0,17 € b) ca. 0,35 €
II	a) 90 % b) 10 %	a) ca. 2,15 € b) ca. 0,04 €	a) 70 % b) 30 %	a) ca. 0,55 € b) ca. 0,13 €

Szenario I – Verhältnis Fixkosten zu variablen Kosten:

Nach dem Gebot der Abgabengleichheit sollen Gebühren nach dem Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben werden, sodass jene idealerweise die variablen Kosten (verbrauchsabhängig) decken. Fixkosten (verbrauchsunabhängig) sind hingegen unabhängig vom Ausmaß der Nutzung. Der Arbeitskreis sprach sich gegen die rein kalkulatorische Verteilung aus, da hierbei keine meist vorteilsmäßige Verteilung SW und NW erreicht wird.

Szenario II – Vorteilsverteilung mit EKZ:

In einer Beispielbetrachtung von 550 ausgewählten Grundstücken wurden die finanziellen Auswirkungen bei Einführung der wkB Abwasser analysiert. Im Sinne einer akzeptierten Gebühren- und Beitragsstruktur kann ein Verteilungsmaßstab den Fokus der mehrheitlich finanziellen Entlastung der Grundstückseigentümer widerspiegeln. Hierbei werden 170 Grundstücke durch die Einführung der wkB Abwasser finanziell belastet, 68 Grundstücke beteiligen sich erstmalig an der Unterhaltung der Abwasserbeseitigung und 312 Grundstücke hingegen werden finanziell entlastet. (siehe Anlage 1)

Hierbei ist zu betonen, dass es sich um eine Momentaufnahme handelt. Die meist vorteilsmäßige Verteilung ist demnach ein Verteilungsmaßstab welcher Schwankungen unterliegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Eigenbetrieb akquiriert keinerlei Mehreinnahmen über das zulässige Betriebsergebnis hinaus, da eine Umverteilung der laufenden Entgelte erfolgt. Eine finale Kalkulation wird über die Nachkalkulation der laufenden Entgelte jährlich erfolgen. Die o. a. Entgelte sind als Schätzwerte anzusehen. In der Gesamtbetrachtung werden einige Grundstückseigentümer durch die Einführung der wkB Abwasser finanziell belastet, andere Grundstückseigentümer hingegen finanziell entlastet.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Mehrheitliche Förderung des Solidarprinzips durch verursachungsgerechtere Kostenverteilung.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Mehrheitliche Förderung des Solidarprinzips durch verursachungsgerechtere Kostenverteilung.

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

keine Auswirkungen

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja:

Nein:

Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

keine Auswirkungen

Anlagen:

Anlage 1 – Vorteilsverteilung mit EKZ